

bekämpfen sind und im Begehungsfall die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit der Schuldigen nach sich ziehen. Unmittelbar verknüpft hiermit legt das Strafrecht den *Rahmen der wegen einer bestimmten Straftat anzuwendenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit* nach Art und Maß verbindlich fest. In diesem Sinne wird das Strafrecht auch in der sowjetischen Literatur charakterisiert als „... der Zweig des sozialistischen Rechts, der bestimmt, welche Handlungen durch den Sowjetstaat als Verbrechen angesehen werden und welche Strafen für deren Begehung angewandt werden können“³.

Es ist eine Konsequenz aus dem Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit, daß *ausschließlich* solche Handlungen als Straftat verfolgt werden und persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen können, die im *Zeitpunkt ihrer Begehung als bestimmtes Vergehen oder Verbrechen gesetzlich unter strafrechtliche Verantwortlichkeit gestellt sind*, und daß nur *die für diese bestimmte Tat gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit* gegenüber dem Schuldigen angewandt werden dürfen — Art. 99 Abs. 1—3 Verfassung, Art. 4 Abs. 3 StGB und § 81 StGB. (Vgl. 3.2.)

Mit diesem Grundsatz führt das Strafrecht der DDR — wie auch das der Sowjetunion und anderer sozialistischer Bruderländer — das Prinzip „*nullum crimen, nulla poena sine lege*“ (kein Verbrechen, keine Strafe ohne Gesetz) auf neuer politisch-sozialer Grundlage fort, das als geschichtliche zivüisatorische Errungenschaft einst von der auf steigenden Bourgeoisie gegen die feudale Willkür- und Gesinnungsjustiz erkämpft wurde, vom Imperialismus jedoch als lästige Fessel mehr und mehr preisgegeben wird.

Indem das Strafrecht den Kreis und die Kriterien der als Straftaten zu bekämpfenden Handlungen sowie die im Begehungsfall anzuwendenden strafrechtlichen Maßnahmen festlegt, fixiert es zugleich *verbindlich die Voraussetzungen*, das *Maß* und die *Grenzen* der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen einer Straftat. Hierauf bezieht sich die überwiegende Mehrzahl der geltenden Strafrechtsnormen. Wie in der sowjetischen Literatur ebenfalls betont⁴ und hier noch näher dargelegt werden wird, wendet sich damit das Strafrecht jedoch keineswegs allein oder in der Hauptsache an die Organe der Strafverfolgung und -rechtsprechung. Vielmehr setzt es mit diesen Normen zugleich — unter verschiedenen Aspekten — Verhaltensforderungen und Orientierungswerte für die gesamte sozialistische Gesellschaft, ihre Leitungsorgane, die Kollektive der Werktätigen wie für alle Bürger.

Zweitens verankert das sozialistische Strafrecht — namentlich in den Grundsatznormen der Art. 1—8 StGB sowie in den Leitsätzen der Präambel — wichtige rechtspolitische Richtlinien, staatsrechtliche Prinzipien und Verantwortungen der Leitungsorgane, die für die Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung als komplexe staatlich-gesellschaftliche Aufgabe sowie speziell für die Strafverfolgung und -rechtsprechung von grundlegender, gewissermaßen gesellschaftsstrategisch orientierender Bedeutung sind:

- a) Das StGB charakterisiert die geschichtlich-sozialen Hauptursachen und dementsprechend differenzierte Grundstruktur der Kriminalität, mit der sich die

3 Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts in 6 Bänden, Bd. I, Moskau 1970, S. 7 (russ.).

4 Vgl. a.a.O., S.152L